

Flächennutzungsplan - 7. Änderung

der Gemeinde Forstinning

Gemarkung Forstinning

Maßstab 1:5000

Alle Bestimmungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Forstinning, genehmigt am 03.05.1982, sowie die Bestimmungen der 1. bis 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, die von der 7. Änderung nicht berührt sind, behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Fertigungsdaten:

Entwurf vom 14.02.2012

geä. 20.03.2012

Entwurfsverfasser:



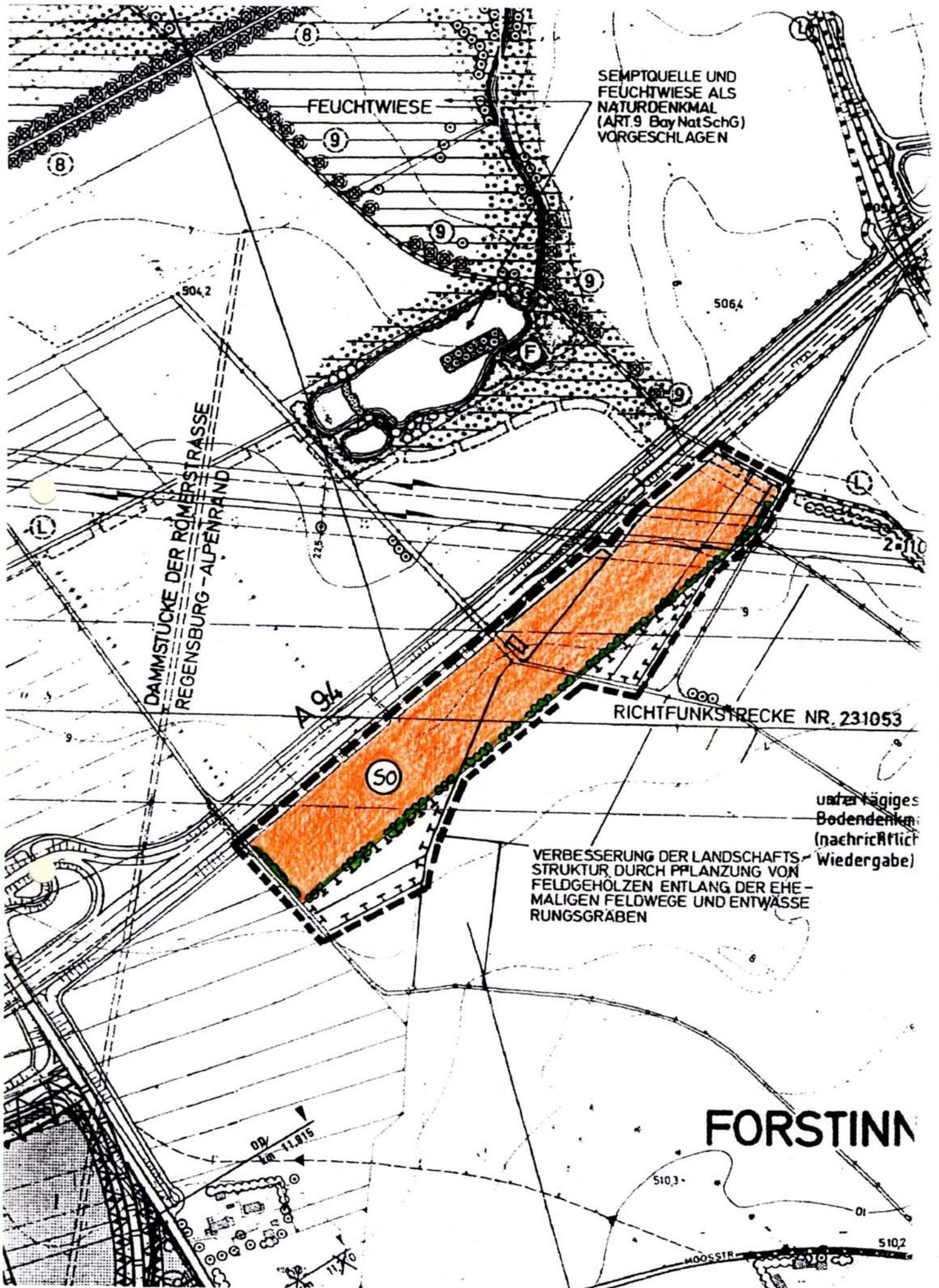
Reinhard Lindner
Architekt

REINHARD M. LINDNER
ARCHITEKT
AM PFRÜNDEWEG 5, 85457 WÖRTH
Tel. 08123/889554, Fax: 08123/4855
E-mail: lindner@liuma.de



Max Bauer
Landschaftsarchitekt

Max Bauer
Landschaftsarchitekt
Pfarrer-Ostermayr-Straße 3
85457 Würth
Telefon 08123/2363
Fax 08123/4941



SEMPTQUELLE UND
FEUCHTWIESE ALS
NATURDENKMAL
(ART.9 Bay NatSchG)
VORGESCHLAGEN

FEUCHTWIESE

DAMMSTÜCKE DER RÖMERSTRASSE
REGENSBURG-ALPENRAND

RICHTFUNKSTRECKE NR. 231053

VERBESSERUNG DER LANDSCHAFTS-
STRUKTUR DURCH PFLANZUNG VON
FELDGEHÖLZEN ENTLANG DER EHE-
MALIGEN FELDWEGE UND ENTWÄS-
SUNGSRÄBEN

unterschiedliches
Bodendenkmal
(nachrichtlich
Wiedergabe)

FORSTINN

00/11.915

510,3

510,2

MOOSSTR

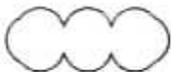
FORSTINNING

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 7. ÄNDERUNG

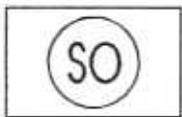
Neue Ausweisungen



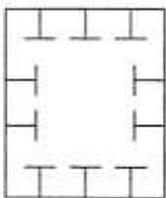
räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs



Schutz und Leitpflanzung geplant



Sondergebiet gem. §11, Abs. 2 BauNVO
mit der näheren Zweckbestimmung: "Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage"



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur
Pflege und zur Entwicklung von Natur und
Landschaft

Architekt:

REINHARD M. LINDNER
ARCHITEKT
AM PFUNDENWEG 5, 85457 WÜRTH
Tel. 08123/88954, Fax 08123/4835
E-mail lindner@luma.de

Landschaftsarchitekt

Max Bauer
Landschaftsarchitekt
Pfarrer-Ostermayr-Straße 3
85457 Würth
Telefon 081 23 / 23 63
Fax 081 23 / 49 41

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Forstinning hat in der Sitzung vom 14.02.2012 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.02.2012 durch Anschlag ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.03.2012 wurde mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.03.2012 bis 30.04.2012 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Forstinning hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.05.2012 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.03.2012 festgestellt.

16. MAI 2012
.....
Datum


.....
Schmidt, I. Bürgermeister



2. Das Landratsamt Ebersberg hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 21. Mai 2012 Nr. 41/P-2012-275 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

21. Mai 2012
.....
Datum


.....
Lohhuber
Oberregierungsrat



3. Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 11. JUNI 2012 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht;
Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung wurde die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20. MRZ. 2012 wirksam.

26. JULI 2012
.....
Datum


.....
Schmidt, I. Bürgermeister



**Gemeinde Forstinning
Landkreis Ebersberg**

**7. Änderung des
Flächennutzungsplanes
14.02.12
20.03.12**

Planfertiger

**Reinhard Lindner
Architekt
Am Pfründeweg 5
85457 Wörth
Tel. 08123/889554**



**Max Bauer
Landschaftsarchitekt
Pfarrer-Ostermayr-Str 3
85457 Wörth
08123/2363**



ERLÄUTERUNGSBERICHT / UMWELTBERICHT

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Forstinning

1. Planungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Forstinning verfügt über einen von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 03.02.1982, Nr. 421-6101 EBE8-1 genehmigten Flächennutzungsplan mit eingearbeiteter Landschaftsplanung, der in der Fassung vom 03.05.1982 rechtswirksam wurde.

Der Flächennutzungsplan wurde im Lauf der Zeit sechs mal geändert, zuletzt 2011.

2. Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Diese siebte Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 1 Teilbereich (Änderungsbereich).

Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik südlich A94, Fl.Nrn. 1084/T, 1085/T, 1086, 1089, 1065/T, 1143, 1145, 1146 und 1054/T, alle Gemarkung Forstinning.

Das dargestellte Gebiet soll als Sondergebiet SO mit der näheren Zweckbestimmung Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage dargestellt werden.

Die Gemeinde möchte mit der Änderung des Flächennutzungsplans die Voraussetzungen zur Realisierung einer großflächigen Photovoltaik-Freilandanlage schaffen und damit einen Beitrag zum Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen leisten. Die geplanten Flächen sind über bestehende Feldwege erschlossen, der Bau neuer öffentlicher Straßen als Zufahrt ist nicht erforderlich.

3. Bisherige Ausweisungen der Änderungsbereiche

Das unter Punkt 2 genannte Areal ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

4. Inhalt und Ziele der Planung

Die Gemeinde Forstinning plant entlang der Autobahn A94 auf einer Länge von ca. 675 m die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaikanlage“. Vorgesehen ist ein Gesamtumgriff von ca. 6,48 ha. Davon sind ca. 3.950 qm für eine 5 m breite Eingrünung entlang der Südwest- und Südostseite geplant. Entlang der Nordwest- und Nordostseite ist keine Eingrünung erforderlich, da hier bereits Gehölzbestände anschließen. Die Erschließung des Geländes erfolgt über den Hirschauer Weg.

Die genauen Abmessungen der Module sind noch nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Gesamthöhe von 3,5 m über der Geländeoberkante nicht überschritten wird. Ein Modulfeld zieht sich über die gesamte Breite der Baugrenze. Zwischen den einzelnen Modulreihen ist ein Abstand von ca. 5 m vorgesehen. Die nicht beweglichen Module werden auf Stützen montiert, die ohne Betonfundamente in den Boden gebohrt werden. Der Aufstellwinkel beträgt 30°. Für jede der Teilflächen wird ein Wechselrichterhäuschen mit einer Grundfläche von maximal 50 qm vorgesehen. Die Module werden bis maximal 110 m vom Fahrbahnrand der Autobahn A 94 aufgestellt.

Da großflächige Photovoltaikanlagen nicht privilegiert im Sinne des § 35 BauGB sind, ist für die Erlangung ihrer Zulässigkeit im Außenbereich grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung

erforderlich. Mit der hier vorliegenden Änderung des FNP sollen nun die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anlage geschaffen werden.

5. Gesetzliche Grundlagen, Planungsvorgaben und Fachplanungen zum Umweltschutz

Aufgrund der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches mit dem EAG Bau sind für die 7. Änderung des FNP die Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Umweltprüfung wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 2 (4) BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht folgt den Vorgaben gemäß § 2a BauGB bzw. der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB.

Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Zudem sind die Angaben des FinWeb (Biotop, Schutzgebiete etc.) in die Untersuchung eingeflossen.

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Forstinning vom 03.05.1982 ist der Planungsbereich noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zur Ausweisung der Grundstücke als Sondergebiet muss dieser geändert werden.

Der Regionale Grünzug Nr. 12 „Sempttal“ befindet sich lt. Regionalplan außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der nördliche Teil des Planungsareals liegt jedoch innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Sempt- und Schwillachtal“ (Nr. 1.2.2.11.1).

6. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

6.1 Räumliche Einordnung

Die geplante Sondergebietsausweisung befindet sich ca. 25 m südöstlich der Autobahn A 94 und ca. 500 m nördlich des Hauptortes. Die nächste, ca. 350 m entfernte Siedlung ist Moos. Der Geltungsbereich wird im Nord- und Südwesten von einem geschotterten Feldweg begrenzt. Im Nordosten wird die Grenze durch eine Betriebsfläche der Autobahn gebildet. An der Südostseite erfolgt mit Landwirtschaftsflächen der Übergang in die freie Landschaft. Das Areal wird durch den Hirschauer Weg, der bestehen bleibt, geteilt.

6.2 Naturraum, Relief, Boden

Naturräumlich ist das Gebiet der Untereinheit 051-A „Münchener Ebene“ zuzuordnen. Das Gelände steigt minimal in Richtung Südosten an und liegt etwa 506 m ü. NN. Betrachtet man die weitere Umgebung, so befindet sich das Sondergebiet in einer ausgedehnten Ebene. Gemäß BIS Bayern liegt der Umgriff im Übergangsbereich von kalkhaltigem Anmoorgley aus Schwemmfächersedimenten über carbonatreichem Schotter im Nordwesten und Gley-Braunerde aus sandig-lehmigen Substraten im Südosten. Beide Bodentypen sind vom Grundwasser beeinflusst und kalkhaltig. Bei Austrocknung ohne Bodenbewuchs besteht Verwehungsgefahr der Deckschicht. Zudem können flüchtige Schadstoffe durch den Autobahnverkehr die obere Bodenschicht beeinträchtigen. Bodendenkmäler werden nicht erwartet. Dem Schutzgut Boden kommt insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

6.3 Klima und Gewässer

Das Klima am Standort ist als landkreistypisch zu bezeichnen. Die Flächen tragen bedingt zur Kaltluftentstehung bei. Frischluftschneisen sind nicht betroffen. Die Lufthygiene kann bei ungünstigen Windverhältnissen durch den Schadstoffausstoß des Autobahnverkehrs beeinträchtigt werden. Dem Schutzgut Klima kommt eine geringe Bedeutung zu.

Oberflächengewässer sind sowohl innerhalb des geplanten Geltungsbereiches als auch in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das Grundwasser steht tief genug an, um von dem Vorhaben nicht berührt zu werden. Dem Schutzgut Wasser kommt eine eher geringe Bedeutung zu.

6.4 Naturhaushalt – Arten und Lebensräume

Hinsichtlich des Naturhaushaltes liegen im unmittelbaren Eingriffsbereich nur Flächen mit geringer Bedeutung, da das Planungsareal derzeit komplett als landwirtschaftliches Intensivgrünland genutzt wird. Gehölze sind auf der betroffenen Fläche nicht vorhanden. Entlang der Nordwest- und Nordostseite grenzen eingewachsene Gehölzstrukturen, überwiegend aus heimischen Sträuchern und wenigen Bäumen, an die Fläche. Es werden innerhalb des Eingriffs- und Wirkungsbereiches keine höherwertigen Flächen mit Schutzgebieten i.S.d. Abschnitte 3 und 4 des BayNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotop- oder Waldflächen einbezogen. Potentielle Natürliche Vegetation im Gebiet ist der Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald.

6.5 Landschaftsbild und Erholung

Laut Regionalplan liegt der nördliche Planungsbereich im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Sempt- und Schwillachtal“. Die Fließgewässer Sempt und Schwillach bilden hier naturnahe, charakteristische Talauen. An die größtenteils mäandrierenden Bachläufe grenzen artenreiche Streuwiesen an. Zur Sicherung dieses naturnahen Gebietes zählen von daher insbesondere die Erhaltung des Grünlandes, der Bachtäler und Talhänge. Abgrabungen sollen vermieden werden. Weitere grundlegende Ziele in Vorbehaltsgebieten sind die Bewahrung der Eigenart des Landschaftsbildes sowie die Erhaltung/Verbesserung der Erholungseignung. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hier also ein besonderes Gewicht zu.

Tatsächlich lässt sich die Umgebung des Planungsareals derzeit als relativ strukturlose, ausgeräumte Agrarlandschaft bezeichnen, was durch die ebene Lage noch verstärkt wird. Die Autobahn A 94, die ebenfalls bereits im Vorbehaltsgebiet liegt, stellt eine gravierende Zerschneidung der Landschaft dar. Die genannten wertvollen Talauen befinden sich weitgehend nördlich der Autobahn bzw. als Ausläufer weiter nordöstlich zwischen Forstinning und Pastetten, nicht aber im überplanten Bereich.

Kulturhistorische Elemente sind im Eingriffs- und Wirkungsbereich nicht vorhanden. Das Gebiet hat derzeit keine besondere Bedeutung für Erholung, jedoch verlaufen einige Feldwege durch das Gelände, die zum Radfahren oder Spaziergehen genutzt werden.

6.6 Mensch

Beeinträchtigungen im Gebiet bestehen bereits v.a. durch die Autobahn A 94 (Zerschneidung, Verkehrslärm, Abgase). Zudem verläuft über den nördlichen Teil der überplanten Fläche eine 110-kV-Bahnstromleitung. Weitere, wenn auch geringe Vorbelastungen bestehen im üblichen Rahmen durch Geruchs- und Lärmbelastungen aus der Landwirtschaft.

7. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

7.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagenbedingte Auswirkungen sind lediglich durch die Flächeninanspruchnahme und geringfügige Versiegelung gegeben. Zudem können von den Modulen je nach Sonnenstand vorübergehend Blendwirkungen ausgehen. Bei der geplanten Ausrichtung nach Süden ist jedoch weder mit Beeinträchtigungen des Verkehrs noch der Wohnqualität in Forstinning auszugehen.

Als baubedingte Auswirkungen sind ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im betroffenen Bereich und damit einhergehende Lärmbelastung durch Fahrzeuge sowie kurzfristige Stauberzeugung möglich. Diese Wirkfaktoren bestehen jedoch nur während der Bauzeit.

Von der Anlage ausgehende betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht gegeben, da die Solarzellen lediglich Strahlungsenergie mittels photoelektrischen Effekts direkt in Gleichstrom umwandeln. Im Wechselrichterhäuschen erfolgt dann die Umformung in haushaltsüblichen Wechselstrom. Hier können geringe Schallemissionen entstehen, die jedoch aufgrund der Lage direkt an der Autobahn und in ca. 350 m Entfernung zur nächsten schutzwürdigen Wohnbebauung nicht relevant sind. Die Einspeisung in das Leitungsnetz erfolgt nach den Regularien des Erneuerbaren –Energiegesetzes (EEG). Staub, Abwässer etc. werden dabei nicht erzeugt.

7.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

7.2.1 Relief und Boden

Reliefmodellierungen sind aufgrund der relativ ebenen Lage nicht erforderlich. Eingriffe in den Bodenhaushalt finden durch die Bohrungen für die Stahlkonstruktionen bzw. durch Aushubarbeiten für die erforderlichen Gebäude statt. Die Auswirkungsintensität ist als sehr gering zu bewerten.

7.2.2 Klima/Luft und Wasser

Klimatische Auswirkungen sind kaum zu erwarten, da Verschattungen lediglich kleinflächig unter den Modulreihen erfolgen. Die Fläche bleibt insgesamt unversiegelt und wird als Grünland angesät, welches zum Temperatenausgleich beiträgt.

Der Wasserhaushalt wird kaum beeinflusst, da das anfallende Niederschlagswasser von den Modulen ablaufen und in der Wiese über die belebte Bodenzone direkt versickern kann. Für die erforderlichen Betriebsgebäude werden nur zwei kleine Flächen vorgesehen, die versiegelt werden – hier ist keine Verschlechterung der Entwässerungssituation zu erwarten. Abwässer fallen durch den Betrieb der Anlage nicht an.

7.2.3 Naturhaushalt – Arten und Lebensräume

Im Planungsumgriff werden unmittelbar nur Gebiete mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt (landwirtschaftlich genutztes Intensivgrünland) einbezogen, d.h. negative Auswirkungen sind hier v.a. durch die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme (Belegung von Lebensraum bzw. Zerschneidung von Lebensraumverbänden) gegeben. Da die Fläche jedoch von Intensiv- in Extensivgrünland umgewandelt wird, kann insgesamt von einer positiven Veränderung der Bodennutzung ausgegangen werden. Eine Vollversiegelung ist nur in geringem Maß für das Wechselrichter- bzw. Trafohäuschen erforderlich. Beeinträchtigungen der vorhandenen Vegetation durch Beschattung sind nicht abzusehen. Zu Auswirkungen auf die im Gebiet lebende Fauna kann ohne entsprechendes Gutachten keine abschließende Aussage getroffen werden. Deshalb wird in der folgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren herausgegebenen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten folgender 3 Gruppen zu berücksichtigen:

- 1) die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und
- 2) die europäischen Vogelarten im Hinblick auf § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- 3) die darüber hinaus nur nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“.

Nach Check der entsprechenden Artenlisten wird für den Eingriff auf der betroffenen Fläche folgendes festgestellt: Für nach Anhang IV geschützte Pflanzenarten, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Falter, Schnecken und Muscheln kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Zutreffen eines Tatbestandes aus § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Potentiell können diverse Fledermausarten betroffen sein – Die Möglichkeit, dass es in den an die Planungsfläche grenzenden Gehölzen Höhlen gibt, die als Fledermausquartiere dienen, ist allerdings sehr gering, da es sich hier überwiegend um Sträucher handelt. Eine typische Leitstruktur für Jagdgebiete stellt eher der Bereich nördlich der Autobahn mit seinen von Gehölzen begleiteten Fließgewässern dar (hohes Insektenaufkommen). Da für das Vorhaben keine Gehölzrodungen erforderlich sind, kann maximal ein temporärer Störungstatbestand während der Bauzeit vorliegen. Da jedoch große Ausweichflächen nördlich der Autobahn vorhanden sind, werden nachhaltige Auswirkungen auf die eventuell vorhandenen Lokalpopulationen ausgeschlossen.

Das überplante Areal liegt weder in einem FFH-Gebiet noch in einem Vogelschutzgebiet. Da das Bauleitplanverfahren jedoch möglichst schnell abgewickelt werden soll, muss von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen werden: Gemäß der Lage in der Münchener Ebene in Verbindung mit der Nutzung als Intensivgrünland besteht die theoretische Möglichkeit des Vorkommens von Bodenbrütern, wie z.B. Kiebitz oder Rebhuhn. In der angrenzenden Gehölzstruktur entlang der Autobahn ist das Vorkommen gebüschbewohnender bzw. in Hecken brütender Vogelarten (Dorngrasmücke, Neuntöter, Goldammer, Heckenbraunelle) anzunehmen. Schließlich zählt der Weißstorch zu den nach Anhang IV streng geschützten Arten, die als Nahrungsgäste auf den betroffenen Flächen auftauchen können.

a. Boden- bzw. Wiesenbrüter

Schädigungsprognose: Während der Bauphase zur Errichtung der Photovoltaikanlage unterliegt die Fläche durch die Anlieferung und das Aufstellen der Module einer starken Frequentierung, d.h. vorhandene Gelege der Bodenbrüter können zerstört werden. Sobald die Anlage in Betrieb geht, ist eher mit einer Verbesserung der Lage zu rechnen, da die intensive Bewirtschaftung entfällt und die Ansaat der artenreichen Wiese für ein erweitertes Nahrungsangebot sorgt. Direkt angrenzend werden ca. 1,3 ha Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt, die ebenfalls als Extensivgrünland herzustellen sind. Die ökologische Aufwertung erfolgt vor Baubeginn der Photovoltaikanlage, so dass Ausweichflächen für die Brutvögel geschaffen werden. Nachhaltige Auswirkungen auf Individuen bzw. Lokalpopulationen der jeweiligen Art sind deshalb nicht zu erwarten.

Störungsprognose: Eine Störung der Art bzw. der Gilde kann ebenfalls während der Bauphase erfolgen.

b. Hecken- und Gehölzbrüter

Schädigungsprognose: Die Gehölzstrukturen liegen außerhalb der überplanten Fläche, d.h. sie bleiben komplett erhalten. Somit erfolgt keine Schädigung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten und damit auch keine Verletzung oder Tötung von Hecken-/Gehölzbrütern. Es werden im Gegenteil die Heckenpflanzungen als Eingrünung der geplanten Photovoltaikanlage erweitert und dauerhaftes Extensivgrünland neu angelegt, so dass mit einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen ist.

Störungsprognose: Störungen können lediglich in geringem Umfang durch die Bautätigkeit auftreten. Diese ist jedoch zeitlich begrenzt, d.h. die Betroffenheit ist als unerheblich einzustufen. Sonstige anlagebedingte Auswirkungen (z.B. Lärm, Zerschneidung) sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

c. Nahrungsgäste - Weißstorch

Schädigungsprognose: Im Untersuchungsraum befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Weißstorchs, d.h. eine Schädigung ist auszuschließen.

Störungsprognose: Eine Störung des Weißstorchs ist nicht zu erwarten, da dieser ein Jagdgebiet von 3-5 km um seinen Horst erschließt. Zudem sind die Strukturen nördlich der Autobahn mit den Streuwiesen entlang von Gewässern wesentlich bessere Nahrungshabitate. Als zusätzliche Maßnahme zur Förderung der Zielart werden in die vor Baubeginn herzustellenden Ausgleichsflächen Geländemulden integriert.

7.2.4 Landschaftsbild / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Für das Landschaftsbild entstehen bei Realisierung des Vorhabens maßgebliche Auswirkungen: Die Module haben eine Höhe von bis zu 3,50 m, was bei der geplanten Fläche von ca. 5,8 ha eine visuelle Beeinträchtigung nach sich zieht. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die geplante Anlage in direkter Nachbarschaft zur Autobahn A 94 entstehen soll, d.h. eine erhebliche Vorbelastung ist bereits gegeben. Zudem liegt die Fläche abseits von Wohnsiedlungen, so dass eine Beeinträchtigung der Wohnqualität nicht zu erwarten ist.

Das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Sempt- und Schwillachtal“ wird bereits durch die Autobahn zerschnitten. Des Weiteren befinden sich die charakteristischen Bachläufe mit Streuwiesen fast ausschließlich nördlich der Autobahn. Im Eingriffs- und Wirkungsbereich der Photovoltaikanlage liegen lediglich homogene, intensiv bewirtschaftete Agrarflächen. Somit steht das Vorhaben weder dem regionalplanerischen Ziel der Erhaltung der naturnahen Talauen entgegen, noch dem Ziel, unzerschnittene Landschaften zu schützen. Abgrabungen des Geländes finden nicht statt, und die Fläche unter den Modulen wird als artenreiches Grünland angelegt.

8. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen

Um die entstehenden Beeinträchtigungen zu reduzieren, wurden bei der Planung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Festsetzung einer 5 m breiten Eingrünung an den zur Landschaft hin offenen Seiten mit heimischen Sträuchern, die zur ökologischen Vernetzung sowie zu einer guten Einbindung der Anlage in die Umgebung beiträgt
- Ansaat der Fläche unter und zwischen den Modulen als artenreiches Grünland mit extensiver Pflege
- minimaler Versiegelungsgrad durch Verzicht auf Betonfundamente

- Einfriedungen sind sockellos und mit ausreichend Bodenfreiheit für Kleintiere zu gestalten, um tiergruppenschädigende Trennwirkungen zu vermeiden
- Zaunführung erfolgt an der Innenseite der Pflanzung, d.h. die ökologische Wirksamkeit sowie der Sichtschutz werden optimiert
- vollständige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone auf ganzer Fläche
- Verbot von Abgrabungen (Ausnahme: Eingrünung und Geländemulden).

9. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Ermittlung des Ausgleichsbedarfes und Maßnahmen)

Die in Bayern seit 01.01.2001 in Kraft befindliche Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 15-17 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB ist für die 7. Änderung des FNP anzuwenden. Da es sich um ein Sondergebiet handelt, ist eine Bearbeitung nach der Vereinfachten Vorgehensweise nicht möglich.

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung mit Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erfolgt auf der Grundlage eines Rundschreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern aus 2009 zur Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Kompensationsbedarf ist demgemäß aus der Basisfläche (= eingezäunte Fläche) multipliziert mit dem Kompensationsfaktor zu berechnen. Eingrünungen von mindestens 5 m Breite sind nicht einzubeziehen. Der Kompensationsfaktor soll im Regelfall mit 0,2 angesetzt werden.

Da für die überplante Fläche von einer Worst-Case-Annahme bezüglich der potentiellen Schädigung/Störung von bodenbrütenden Vögeln ausgegangen wird, wird dieser Faktor auf 0,35 erhöht. Zusätzlich wird die Auflage zur Herstellung der Ausgleichsflächen vor Baubeginn der Photovoltaikanlage festgesetzt.

Zur Ermittlung der Eingriffsfläche ist der gesamte Sondergebietsbereich ohne Randeingrünung, vorhandenem Weg und dem Bereich um den Stadl einzubeziehen. Sie beträgt demnach ca. 5,85 ha. Nach Multiplikation mit dem Faktor 0,35 berechnet sich ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 2,05 ha. Die erforderliche Ausgleichsfläche wird sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplans zur Verfügung gestellt:

Ausgleichsfläche 1 befindet sich auf 2 Teilflächen südöstlich an die Eingriffsfläche angrenzend innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Insgesamt werden hier ca. 1,32 ha durch die Ansaat einer artenreichen Wiesenmischung aufgewertet. Zusätzlich werden durch Bodenabtrag einige Geländemulden mit einer maximalen Tiefe von 50 cm angelegt. In diesen kann Niederschlagswasser länger stehen bleiben, so für eine Vernässung der Bereiche sorgen und damit das Nahrungsangebot für den Weißstorch bereichern. An der Grenze zum Eingriffsbereich werden die Gehölzpflanzungen z.T. in die Ausgleichsfläche hineingezogen, um ein natürlicheres Erscheinungsbild herzustellen. Die Flächen sind extensiv zu pflegen, d.h. der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Wiesen sind einmal jährlich nach dem 15.08. zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Ausgleichsfläche 2 mit ca. 0,73 ha befindet sich auf der südlichen Teilfläche von Fl.Nr. 1822 Gmkg. Forstinning. Das Grundstück liegt ca. 2 km nördlich der Eingriffsfläche in der Nähe des Ortsteiles Wind. Es wird derzeit als Acker genutzt. Das Gelände fällt von der Grundstücksgrenze im Süden bis zur Zufahrt im Norden um ca. 5 m. Die westliche Grenze wird durch eine Gemeindeverbindungsstraße gebildet. An den anderen Seiten schließen Pferdekoppel bzw. weitere Ackerflächen an.

Die ökologische Aufwertung erfolgt durch Umbruch und Ansaat der Fläche mit einer artenreichen, autochthonen Wiesenmischung zur Förderung von Bodenbrütern. Aus diesem Grund werden nur zur Grenzmarkierung einige kleine Strauchgruppen aus heimischen Arten gepflanzt. Die Pflege der Fläche erfolgt extensiv analog Ausgleichsfläche 1.

10. Prognose der Entwicklung des Umweltbestandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens sowie alternative Planungsmöglichkeiten

Bei Durchführung des Vorhabens kommt es zu Flächenverbrauch in der freien Landschaft in Verbindung mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Zudem besteht die Möglichkeit einer Schädigung bzw. Störung von Bodenbrütern gem. § 44 BNatSchG während der Bauphase. Die verbleibenden Schutzgüter unterliegen keiner bzw. nur einer geringen Beeinträchtigung. Zur Minderung der visuellen Beeinträchtigung erfolgt eine Eingrünung mit heimischen Sträuchern, jedoch ist zu berücksichtigen, dass diese in den ersten Jahren nach der Pflanzung kaum wirken kann. Zum Schutz der Bodenbrüter werden die Ausgleichsflächen bereits vor Baubeginn hergestellt, davon fast zwei Drittel direkt an die Eingriffsfläche angrenzend. Prinzipiell ist im Interesse der Nachhaltigkeit sowie des aktuellen Themas Klimaschutz eine Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie positiv zu bewerten. Die Aufforderung, regenerative Energien stärker zu erschließen und zu nutzen, ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgeschrieben.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird zwar nicht in die Landschaft eingegriffen, aber es werden an anderer Stelle weiterhin nicht erneuerbare Ressourcen zur Energieerzeugung / Stromversorgung genutzt und dabei auch negative Auswirkungen auf die Schutzgüter erzeugt, die voraussichtlich von höherer Intensität als beim genannten Vorhaben sind. Dies ist nicht im Sinn der Forderung von Nachhaltigkeit und schonendem Umgang mit fossilen Rohstoffen.

Alternative Standorte stehen für das Vorhaben nicht zur Verfügung. Die Fläche befindet sich zwar innerhalb eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, welches jedoch bereits von der Autobahn A 94 zerschnitten wird. Des Weiteren liegen die naturschutzfachlich wertvollen Flächen nördlich der Autobahn. Das überplante Areal wird landwirtschaftlich genutzt, wobei die Lage direkt an einer stark befahrenen Verkehrsachse nicht ideal zur Nahrungserzeugung ist. Die Erschließung ist ebenfalls bereits durch die vorhandenen Feldwege gesichert. Die Planung selbst erscheint ebenfalls schlüssig – Alternativen werden deshalb nicht vorgeschlagen.

11. Zusätzliche Angaben (Methodisches Vorgehen, Technische Verfahren, Monitoring)

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ und unter Verwendung der einschlägigen Fachplanungen. Besondere Gutachten wurden bisher nicht für erforderlich gehalten, d.h. es kommen keine speziellen technischen Verfahren zur Anwendung.

Das Monitoring beinhaltet gem. § 4c BauGB die gemeindliche Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden können. Diese sind zwar nicht abzusehen, trotzdem ist im Rahmen des Monitorings zu prüfen, ob die Auflagen hinsichtlich Eingrünung und Einfriedung erfüllt sowie die Aufwertungsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen realisiert werden.

12. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Es ist geplant, nördlich von Forstinning, südlich an die Autobahn angrenzend ein ca. 6,48 ha umfassendes Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie auszuweisen. Von dieser Fläche sind 3.950 qm für eine Eingrünung vorgesehen und ca. 1.850 qm werden vom vorhandenen Weg und dem Stadl eingenommen. Die Module werden voraussichtlich in durchgehenden Reihen in einem Abstand von ca. 5 m und einer Höhe von ca. 3,5 m aufgestellt. Um die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung dieses Vorhabens zu schaffen, muss der FNP geändert werden.

Die überplante Fläche ist relativ eben und wird derzeit als Intensivgrünland genutzt. Auswirkungen des Vorhabens entstehen v.a. durch den Flächenverbrauch in Verbindung mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das Planungsareal befindet sich innerhalb eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes – dieses ist jedoch bereits durch die Autobahn A 94 zerschnitten und die eigentlich wertvollen Strukturen befinden sich nördlich der Eingriffsfläche. Theoretisch besteht die Möglichkeit einer Schädigung bzw. Störung von Bodenbrütern gem. § 44 BNatSchG während der Bauphase der Anlage. Die verbleibenden Schutzgüter unterliegen keiner bzw. nur einer geringen Beeinträchtigung.

Zur Minderung der visuellen Beeinträchtigung erfolgt an den zur Landschaft hin offenen Seiten eine 5 m breite Eingrünung aus heimischen Sträuchern. Trotzdem handelt es sich um einen ausgleichspflichtigen Eingriff. Für eine Photovoltaikanlage auf Flächen geringer naturschutzfachlicher Bedeutung wäre normalerweise ein Kompensationsfaktor von 0,2 ausreichend. Da im vorliegenden Fall jedoch eine mögliche Betroffenheit von Bodenbrütern besteht, wird der Faktor auf 0,35 erhöht. Somit berechnen sich insgesamt ca. 2,05 ha Ausgleichsflächen. Zum Schutz der Bodenbrüter werden die Ausgleichsflächen bereits vor Baubeginn hergestellt, davon fast zwei Drittel direkt an die Eingriffsfläche angrenzend. Der berechnete Ausgleichsbedarf wird mit den verwendeten Flächen erfüllt. In Verbindung mit den geplanten ökologischen Aufwertungsmaßnahmen wird ein angemessener Ausgleich für den Eingriff erreicht. Insgesamt wurden also die Umweltbelange berücksichtigt und die Planung kann als ökologisch verträglich bewertet werden. Die Ergebnisse der Behördenbeteiligung bzw. der Beteiligung der Öffentlichkeit werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.